

# **BGer 1C\_310/2025 vom 12. November 2025**

Bundesgericht, 2025-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_310\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_310_2025)

FR: TF 1C\_310/2025 du 12 novembre 2025

IT: TF 1C\_310/2025 del 12 novembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil betreffend ein Strassensanierungsprojekt, mit dem Enteignungen verbunden sind. Hiergegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Ein Ausnahmegrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das an die zu sanierende Strasse angrenzt und teilweise enteignet werden soll. Da sie zudem am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, ist sie zur Beschwerde legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist somit, vorbehaltlich der nachfolgenden Erwägungen, einzutreten.

### **E. 1.2**

Von vornherein nicht einzutreten ist auf die Feststellungsbegehren der Beschwerdeführerin. Solche sind gegenüber Leistungs- und Gestaltungsbegehren subsidiär und damit grundsätzlich unzulässig (vgl. BGE 148 I 160 E. 1.6; 141 II 113 E. 1.7; je mit Hinweisen). Vorliegend käme der Beschwerdeführerin hinreichender Rechtsschutz zuteil, wenn das Bundesgericht - wie von ihr beantragt - den angefochtenen Entscheid und das Strassenbauprojekt aufheben oder die Sache an die Vorinstanz zurückweisen würde. Ein schutzwürdiges Interesse an den diversen Feststellungsbegehren besteht daher nicht. Ebenso nicht einzutreten ist auf die "Rechtsbegehren" 4-8; dabei handelt es sich nicht um Anträge, sondern um Rügen, die später in der Beschwerdebegründung wiederholt werden.

### **E. 1.3**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Nach Massgabe der allgemeinen Anforderungen an die Beschwerdebegründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es jedoch nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel des angefochtenen Entscheids nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 144 V 388 E. 2). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht prüft es zudem nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und ausreichend begründet worden ist (qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht; Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 142 I 99 E. 1.7.2; 139 I 229 E. 2.2).

## **E. 2**

Waldfläche auf dem Grundstück Nr. 34 eingereicht und öffentlich aufgelegt. Dass für das Strassenausbauprojekt Rodungen notwendig sind, wird auch im Technischen Bericht (S. 9) und im Umweltverträglichkeitsbericht (S. 3 und 5) beschrieben. Insofern kann ein enger Sachzusammenhang zwischen den beiden Verfahren (Strassenausbau und Rodung) nicht

von der Hand gewiesen werden. Für die Umsetzung des Strassenausbaus in der aufgelegten Form samt Rodungen sind letztlich beide Bewilligungen erforderlich und mit der Durchführung von zwei separaten Verfahren besteht die Gefahr sich widersprechender Entscheide. Folglich drängt sich eine Koordination der Verfahren betreffend Strassenausbau und Rodung auf (vgl. BGE 122 II 81 E. 6d/dd; Urteile 1C\_101/2020 vom 29. Januar 2021 E. 5.2; 1A.166/2006 vom 24. Januar 2007 E. 2.2; 1A.102/2001 vom 9. November 2001 E. 5a; ferner FLORIAN WILD, Die Rodungsbewilligung im Rahmen der Neuregelungen des Bundes über die Verfahrenskoordination und über die Aufsicht im Bereich der Walderhaltung, ZBl 103/2002 S. 113 ff., S. 114; ARNOLD MARTI, Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, 2020, N. 27 zu Art. 25a RPG ). Dass im Planauflageverfahren für Strassenbauprojekte eine Koordination mit anderen Verfahren stattfinden muss, ist im Übrigen auch explizit im kantonalen Strassengesetz festgehalten. So ist gemäss Art. 42 Abs. 1 StrG/AR das Planauflageverfahren mit allfälligen weiteren Verfahren entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts formell und materiell zu koordinieren. Art. 42 Abs. 2 StrG/AR hält sodann fest, dass die zuständige Behörde zugleich alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen anderer kantonalen oder kommunaler Behörden eröffnet und die notwendigen, inhaltlich aufeinander abgestimmten Auflagen und Bedingungen trifft, wenn es die Grundsätze der Verfahrenskoordination verlangen.

Eine solche Koordination zwischen den beiden Verfahren hat indessen offensichtlich nicht stattgefunden: Obwohl die Beschwerdeführerin sowohl gegen das Strassenbauprojekt als auch gegen die Rodung Einsprache erhoben hat, haben die Behörden ihre Beurteilung in den hier zugrundeliegenden vorinstanzlichen Verfahren auf das Strassenbauprojekt beschränkt. Das Rodungsgesuch wurde integral in ein separates Verfahren verschoben und es ist nicht bekannt, in welchem Stadium sich dieses Verfahren befindet. Aus welchen Gründen vorliegend von einer koordinierten Behandlung der Verfahren abgesehen wurde, erläutern die kantonalen Behörden nicht. Sie beschränken sich auf einen Verweis auf Art. 4 Abs. 2 der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 9. Dezember 1996 (kantonale Waldverordnung/AR; bGS 931.11) und halten fest, Einsprachen gegen die Rodung seien in einem separaten Verfahren zu erheben. Die zitierte Bestimmung, welche lediglich die öffentliche Auflage regelt, sagt aber nichts über das Vorgehen bei der Behandlung allfälliger Einsprachen aus. Insbesondere hält weder diese Bestimmung noch - soweit ersichtlich - eine andere Regelung in der kantonalen Waldgesetzgebung fest, dass das Rodungsverfahren in jedem Fall getrennt von anderen Verfahren durchzuführen sei. Eine solche Bestimmung wäre denn auch nicht mit dem Koordinationsgebot nach Art. 25a RPG vereinbar. Im Übrigen scheint eine materielle und formelle Koordination der beiden Verfahren ohne Weiteres möglich zu sein, ist doch für das Einspracheverfahren betreffend die Rodung gleichermassen wie für dasjenige betreffend Strassenausbau das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (vgl. Art. 39 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 StrG/AR und Art. 5 Abs. 1 der kantonalen Waldverordnung/AR; siehe auch Urteil OG O4V-22-11 des Obergerichts des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 15. Dezember 2022 E. 5.4).

## **E. 2.1**

Die Vorinstanz hält im angefochtenen Urteil fest, die gerügte Unzulässigkeit der Rodung bilde nicht Gegenstand des vorliegenden Strassenbauprojekts. Einsprachen gegen die

Rodung seien in einem separaten Verfahren zu erheben, weshalb auch auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend Beeinträchtigung von Flora und Fauna nicht einzutreten sei. Dasselbe hatte bereits das Departement Bau und Volkswirtschaft in seinem Entscheid vom 11. Mai 2023 festgehalten.

### **E. 2.2**

Das Koordinationsgebot ( Art. 25a RPG ) verlangt eine materielle und soweit möglich formelle Koordination der für die Errichtung oder Änderung einer Baute erforderlichen Verfügungen. In materieller Hinsicht sind die Verfügungen inhaltlich abzustimmen ( Art. 25a Abs. 2 lit. d RPG ) und dürfen keine Widersprüche enthalten ( Art. 25a Abs. 3 RPG ). In formeller Hinsicht sorgt die für die Koordination verantwortliche Behörde unter anderem für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen ( Art. 25a Abs. 2 lit. b RPG ) sowie möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen ( Art. 25a Abs. 2 lit. d RPG ; zum Ganzen: Urteil 1C\_238/2021 vom 27. April 2022 E. 1.3.2 mit Hinweisen, in: ZBl 124/2023 S. 486 ff., URP 2023 S. 42 ff., siehe auch Urteil 1C\_157/2018 vom 18. März 2021 E. 6.1, nicht publ. in: BGE 147 II 319 ). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss die Rechtsanwendung materiell koordiniert, d.h. inhaltlich abgestimmt werden, wenn für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen (Urteil 1C\_170/2024 vom 5. März 2025 E. 4.3.1, zur Publikation vorgesehen; BGE 137 II 182 E. 3.7.4.1; 120 Ib 400 E. 5; 116 Ib 50 E. 4b; Urteile 1C\_663/2023 vom 8. Januar 2025 E. 6; 1C\_217/2020 vom 8. Juni 2021 E. 5.3; je mit Hinweisen). Der enge Sachzusammenhang (Koordinationsbedarf) ist das massgebliche Kriterium, welches sowohl den Bestand als auch den Umfang der Koordinationspflicht bestimmt. Ziel ist es, nicht aufeinander abgestimmte, insbesondere widersprüchliche Entscheide zu vermeiden und eine umfassende Überprüfung im Rechtsmittelverfahren zu ermöglichen (ALAIN GRIFFEL, Kommentar zum Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2022.00528 vom 20. April 2023, ZBl 125/2024, S. 93 f.; vgl. Urteil 1C\_241/2024 vom 12. Februar 2025 E. 2.3.1).

### **E. 2.3**

Es ist unbestritten, dass im Rahmen des streitgegenständlichen Strassenausbauprojekts Rodungen geplant sind. Hierzu wurde gemeinsam mit dem Strassenausbauprojekt ein Rodungsgesuch für die vorübergehende Rodung von 175 m

### **E. 2.4**

Angesichts dieser Darlegungen ist zusammengefasst festzuhalten, dass keine materielle und formelle Koordination zwischen den koordinationsbedürftigen Verfügungen betreffend Strassenausbau einerseits und der Rodung andererseits stattgefunden hat. Es liegt daher eine Verletzung des Koordinationsgebots ( Art. 25a RPG ) vor. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Departement Bau und Volkswirtschaft zu überweisen, welches einen koordinierten Entscheid über das Strassenausbauprojekt und das Rodungsgesuch zu fassen hat.

### **E. 3**

Da die Angelegenheit somit ohnehin zu neuem, koordinierten Entscheid an das Departement Bau und Volkswirtschaft zu überweisen ist, kann offenbleiben, ob die Beschwerde mit Bezug auf die weiteren, teils weitschweifigen Rügen der

Beschwerdeführerin überhaupt den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG entspricht.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zur weiteren Behandlung an das Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu überweisen.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden als Projektverfasser unterliegt in seinem amtlichen Wirkungskreis, weshalb ihm keine Kosten aufzuerlegen sind (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG ). Da die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist und besondere Verhältnisse zu verneinen sind, hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.